



Siebenpfeiffer - **Gymnasium** **Kusel**

Hausordnung

gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 15.09.2016

fortgeschrieben gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 29.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Miteinander.....	2
1.1 Unterricht.....	2
1.2 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler.....	2
1.3 Essen und Trinken.....	2
1.4 Mobile elektronische Geräte.....	3
1.5 Erkrankung.....	4
1.6 Beurlaubung.....	4
1.7 Schulbesuch bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.....	4
2 Umgang mit Gebäude und Sachen.....	4
2.1 Gebäude.....	4
2.1.1 Abfallvermeidung und -trennung, Reinigungsdienst.....	4
2.1.2 Energiebewusstsein.....	5
2.1.3 Unterrichtsräume.....	5
2.1.4 Toiletten.....	5
2.2 Sachen.....	5
2.3 Wert- und Fundsachen.....	6
3 Verhalten auf dem Schulgelände.....	6
3.1 Gesundheit.....	6
3.2 Sicherheit, Unfallvermeidung.....	6
3.2.1 Fluchtwege freihalten.....	6
3.3 Parken.....	6
3.4 Aushänge, Verkauf.....	7
4 Geltungsbereich.....	7
5 Einhaltung der Hausordnung und Maßnahmen.....	7
6 Schlussbestimmungen.....	8
6.1 Inkrafttreten und Bekanntgabe.....	8
6.2 Weitere Ordnungen und Regelungen.....	8
6.3 Notwendigkeit der Neuanpassung.....	8

Hausordnung

Unsere Hausordnung will das Zusammenleben aller Mitglieder der **Schulgemeinschaft** **sicher, rücksichtsvoll, friedlich** und **tolerant** gestalten. Wir orientieren uns auch bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes daran.

1 Miteinander

Ein gutes Miteinander erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Engagement sowie ein faires Austragen von Konflikten.

Wir pflegen eine **Kultur des Hinsehens und Handelns** und dulden keine Drohungen, Beleidigungen, Mobbing oder sonstige Formen von Gewalt.

1.1 Unterricht

Die **Unterrichts- und Pausenzeiten** finden wir als Aushang im Eingangsbereich und auf www.siebenpfeiffer-gymnasium.de.

Wir erscheinen **pünktlich** zum **Unterricht** in den Klassen- bzw. Fachräumen. Aus Sicherheitsgründen betreten wir Fachräume erst dann, wenn eine Lehrkraft anwesend ist. Näheres wird durch besondere Benutzerordnungen geregelt (vgl. [6.2](#)).

1.2 Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler

Wir halten uns **vor Beginn der ersten Stunde** im Schulhof, im Foyer des Erdgeschosses oder im Aufenthaltsraum auf. In den **Pausen** halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I im Schulhof auf.

Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich darüber hinaus im Foyer des Erdgeschosses sowie in den Aufenthaltsbereichen des ersten Obergeschosses aufhalten.

Bei **Regenpausen**, die durch ein besonderes Klingelzeichen angekündigt werden, halten sich alle Schülerinnen und Schüler im überdachten Außenbereich, im Foyer des Erdgeschosses sowie in den Aufenthaltsbereichen des ersten Obergeschosses auf.

In **Freistunden** stehen den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II ein ausgewiesener Bereich der Mensa sowie zu den Öffnungszeiten die [Mediothek](#) zur Verfügung.

1.3 Essen und Trinken

Wir essen nicht während des Unterrichts. Getränke dürfen während des Unterrichts zu sich genommen werden, wenn dies den Unterrichtsfluss nicht behindert. Dabei sollen wiederverschließbare Flaschen oder verschließbare Becher benutzt werden.

In Fachräumen ist weder Essen noch Trinken erlaubt.

Das Kaugummikauen im Unterricht ist nicht gestattet.

Ausnahmen zum Essen und Trinken, z.B. bei Klassen- und Kursarbeiten, werden im Einzelnen von der jeweiligen Lehrkraft geregelt.

1.4 Mobile elektronische Geräte

Alle mobilen elektronischen Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets, ...) müssen in der Schule und somit mit dem Betreten des Schulgeländes (bei den Toren) **stummgeschaltet** und **nicht sichtbar** in der Tasche verstaut sein.

Klassenstufe 5 und 6

Für die Gemeinsame Orientierungsstufe (GOS) empfehlen wir, die eben genannten Geräte **nicht** mit in die Schule zu bringen.

Folgende Ausnahmen zum einleitenden allgemeinen Absatz gelten für Schülerinnen und Schüler **ab Klassenstufe 7**

- in der Handyzone (unter der Überdachung zwischen Kiosk und Haupteingang) können für dringende Fälle mobile elektronische Endgeräte benutzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II** gelten darüber hinaus folgende zusätzliche Ausnahmereiche zur Nutzung mobiler elektronischer Geräte

- im Aufenthaltsbereich im Mensa-Gebäude
- in der Mediothek
- im Foyer des Erdgeschosses sowie
- in den Aufenthaltsbereichen des ersten Obergeschosses
- im Schulhof nur in Freistunden und **außerhalb der Pausen**

Bei Verstößen gegen obige Regelungen werden mobile elektronische Endgeräte von Lehrkräften oder dazu beauftragten Personen eingezogen und im Sekretariat aufbewahrt. Schülerinnen und Schüler, denen ein mobiles elektronisches Endgerät eingezogen wird, nennen unmittelbar ihren Namen und ihre Klasse zur eindeutigen Zuordnung von Endgerät und Besitzer.

Die Nutzung mobiler elektronischer Geräte für unterrichtliche Zwecke bedarf immer der ausdrücklichen Genehmigung durch eine Lehrkraft. Dies gilt auch für Überprüfungen. Ein mobiles elektronisches Gerät, das missbräuchlich im erlaubten Unterrichtseinsatz verwendet wird bzw. klingelt, kann von der Lehrkraft eingezogen werden. Unter keinen Umständen dürfen Fotos, Videos oder Audioaufnahmen von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrkräften ohne deren Erlaubnis angefertigt oder gar verbreitet werden. Ebenso dürfen Lehrkräfte oder Mitschülerinnen und Mitschüler nicht öffentlich beleidigt oder bloßgestellt werden (z.B. in WhatsApp o. Ä.). Wer die Persönlichkeitsrechte seiner Mitmenschen derart verletzt, macht sich nicht nur strafbar, sondern zerstört das gegenseitige Vertrauen an unserer Schule so stark, dass er mit deutlichen Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Schulausschluss rechnen muss. Bei strafrechtlich relevantem Verdacht kann das Gerät eingezogen und der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden.

Eingezogene mobile elektronische Endgeräte müssen bei erstmaligem Einziehen während der Öffnungszeiten des Sekretariates im Sekretariat durch eine sorgeberechtigte Person abgeholt werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können erstmalig eingezogene mobile elektronische Endgeräte nach Ende des Unterrichtstages im Sekretariat abgeholt werden. Beim zweiten Einziehen eines mobilen elektronischen Endgerätes ergeht zusätzlich ein offizielles Schreiben der Schulleitung an die Eltern. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler. Ab dem dritten Einziehen behält sich die Schulleitung Ordnungsmaßnahmen nach §97 ÜschORLP vor.

1.5 Erkrankung

Bei Erkrankung informieren die Sorge-/Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler das Sekretariat der Schule am ersten Tag des Fehlens vor Unterrichtsbeginn telefonisch.

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während des Vormittags, werden die Sorge-/Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat informiert; das weitere Vorgehen wird abgesprochen.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt die auf dem Fehlstundenblatt abgedruckte Regelung zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts.

Eine schriftliche Begründung ist am dritten Fehltag bzw. am ersten Tag des Schulbesuchs nach dem Fehlen unaufgefordert der Klassen- bzw. der Stammkursleitung vorzulegen.

In der Sekundarstufe II legen die Schülerinnen und Schüler ihr Fehlstundenblatt unaufgefordert der Stammkursleitung und den Fachlehrkräften vor; es gilt die jeweilige Entschuldigungsregelung auf dem aktuellen [Fehlstundenblatt](#).

1.6 Beurlaubung

Beurlaubungen sind erforderlich, wenn ein Fehlen vorhersehbar und zwingend erforderlich ist. Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen und nach rechtzeitigem vorherigen schriftlichen Antrag durch die Sorge-/Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler gewährt werden.

Beurlaubungen für Einzelstunden und bis zu drei Tagen erteilt die Klassen- bzw. Stammkursleitung; Beurlaubungen darüber hinaus erfolgen durch die Schulleitung.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden (vgl. [§ 38 Abs. 2 ÜSchO RP](#)). In begründeten Fällen ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen, bevor eventuelle vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

1.7 Schulbesuch bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen

Erschweren außergewöhnliche wetterbedingte Umstände (z.B. Hochwasser, Glatteis, Windbruch) den Schulbesuch in erheblichem Maße, entscheiden die Sorge-/Erziehungsberechtigten, ob der Schulweg zumutbar ist (vgl. [§ 33 Abs. 5 ÜSchO RP](#)).

2 Umgang mit Gebäude und Sachen

Wir wollen eine **saubere Schule**, gehen **pfleglich** und **verantwortungsvoll** mit Sachen und Werten um und verhalten uns **umweltbewusst**.

2.1 Gebäude

2.1.1 Abfallvermeidung und -trennung, Reinigungsdienst

Wir achten darauf, Müll zu vermeiden. Für das ordnungsgemäße Entsorgen von Abfall ist jedes Mitglied der Schulgemeinschaft selbst verantwortlich.

Im Schulgebäude und in den Unterrichtsräumen wird der Müll in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt: Papier-, Rest- und Verpackungsmüll. Evtl. herumliegenden Abfall

heben wir auf und entsorgen ihn. Darüber hinaus gibt es im Schulgebäude Sammelbehälter für Altbatterien und Kork.

Der Reinigungsdienst am Ende der zweiten Pause und zu Beginn der fünften Stunde wird im wöchentlichen Wechsel von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I nach einem gesonderten Plan durchgeführt. Für die Einteilung dieses Dienstes sind die Klassenleitungen, für die Durchführung die Lehrkräfte in der fünften Stunde zuständig. Notwendige Materialien stehen im Eingangsbereich unter der Treppe zur Verfügung. Der Reinigungsdienst kehrt nach spätestens zehn Minuten wieder in den Klassenraum zurück.

Für den Aufenthalts- und Terrassenbereich der Mensa übernehmen die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II den Reinigungsdienst.

2.1.2 Energiebewusstsein

Wir achten auf energiesparendes und ressourcenschonendes Verhalten. Beim Verlassen der Räume schließen wir die Fenster und schalten das Licht aus. Während der Heizperiode werden die Fenster nur zum Stoßlüften geöffnet und nicht dauerhaft gekippt; beim Lüften werden die Heizkörper heruntergeregelt und anschließend wieder auf mittlere Stufe hochgeregelt. Wir gehen sparsam mit Wasser um.

2.1.3 Unterrichtsräume

Jede Klasse ist für ihren Klassenraum selbst verantwortlich. In den Klassenräumen legt die Klassenleitung die Tisch- und Sitzordnung fest und legt diese auf dem Pult aus. Bei einer Änderung der Sitzordnung stellt die jeweilige Lehrkraft sicher, dass am Ende der Stunde die ursprüngliche Sitzordnung wiederhergestellt ist.

Die Raumgestaltung obliegt der Klasse, der der jeweilige Raum zugeteilt ist. Gast-Lerngruppen dürfen Klassensäle nur nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der jeweiligen Klassenleitung mitgestalten. Wir beschädigen dabei weder Einrichtungen noch Gegenstände.

In allen Unterrichtsräumen reinigen wir die Tafel am Ende der Stunde, die Verantwortung hierfür liegt bei der Lehrkraft.

Am Ende der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum stellen wir die Stühle auf die Tische. Die jeweils letzte Stunde ist in einem Klassenbelegungsplan auf dem Pult farblich markiert; die Verantwortung hierfür liegt bei der Lehrkraft.

Das Öffnen und Schließen der Fenster liegt im Verantwortungsbereich der Lehrkräfte. Die Kippfunktion ist stets möglich. Fenster dürfen nur komplett geöffnet werden, wenn eine Lehrkraft im Raum ist, die diese Funktion freischließt und vor Verlassen des Klassenraums wieder sperrt. Am Ende eines Unterrichtstages sind die Fenster vollständig zu schließen.

Die Lehrkraft ist für das Abschließen der Unterrichtsräume verantwortlich.

2.1.4 Toiletten

Wir verlassen die Toiletten nach der Benutzung wieder sauber und gehen sparsam mit Wasser um. Die Nutzung der Toiletten ist nur auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Alle Beteiligten respektieren und achten die Intimsphäre der anderen.

2.2 Sachen

Wir gehen nicht nur mit schulischen Gegenständen verantwortungsvoll und sorgsam um.

Verschmutzen, beschädigen oder zerstören wir etwas schuldhaft, fahrlässig oder vorsätzlich, verpflichten wir uns, dies wiedergutzumachen, d.h. zu säubern, zu reparieren oder zu ersetzen.

2.3 Wert- und Fundsachen

Für Wertsachen besteht in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen **kein Versicherungsschutz**. Daher sind wir selbst verantwortlich für alles, was wir in die Schule mitbringen, und haben nur das Notwendigste dabei. Auch bei angebotener Sammelaufbewahrung (z. B. Im [Sportbereich](#)) übernimmt die Schule keine Haftung.

Fundsachen geben wir im Sekretariat ab, Verluste melden wir im Sekretariat und bei der Klassenleitung oder Fachlehrkraft. Verlorene Gegenstände können wir im Falle des Wiederauffindens im Sekretariat abholen. Nach sechs Monaten kann die Schule über nicht abgeholte Fundstücke frei verfügen.

3 Verhalten auf dem Schulgelände

Auf dem gesamten Schulgelände verhalten wir uns umweltbewusst; die Regelungen in [2.1.1](#) gelten auch für das Schulgelände. Wir achten sowohl auf unsere eigene als auch die gegenseitige Sicherheit.

3.1 Gesundheit

Ist medizinische Hilfe notwendig, verständigen wir den Schulsanitätsdienst (vgl. [6.2](#)) oder das Sekretariat bzw. eine Lehrkraft.

Auf dem Schulgelände sind das Rauchen und der Konsum von alkoholischen Getränken generell untersagt. Ebenso sind das Mitbringen, der Konsum und der Handel mit Drogen strengstens untersagt. Das Mitbringen gefährdender Gegenstände, jugendgefährdender Schriften und Daten in die Schule oder zu Schulveranstaltungen ist verboten.

Spiele um Geld sind nicht gestattet.

Auch das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen sowie das Klettern auf Bäume sind verboten.

3.2 Sicherheit, Unfallvermeidung

Wir beachten alle allgemein gültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden melden wir umgehend dem Hausmeister, dem Sekretariat, der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der Schulleitung.

3.2.1 Fluchtwege freihalten

Wir halten die Fluchtwege stets frei und beachten die in den Klassensälen aushängenden Fluchtpläne. Da Feuermelder, Handfeuerlöscher, Feuerlöschdecken, Verbandskästen im Bedarfsfall funktionsfähig sein müssen, ist jede missbräuchliche Nutzung untersagt.

Im Krisenfall ist den Anweisungen der zuständigen Fachkraft unbedingt Folge zu leisten.

3.3 Parken

Auf dem Schulgelände und den Parkplätzen der Schule gilt die Straßenverkehrsordnung. Grundsätzlich darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Zufahrten für Rettungsfahrzeuge ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Wir parken nur auf den eingezeichneten Flächen der Parkplätze, nicht auf den Gehwegen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz vor dem Schulhof abstellen.

Der Parkraum hinter der Schule ist den Bediensteten vorbehalten.

Die gekennzeichneten Pendlerparkplätze dürfen nur von den pendelnden Lehrkräften der Realschule plus mit Parkausweis genutzt werden.

Die Schulparkplätze sind keine Abhol- und/oder Bringparkplätze.

3.4 Aushänge, Verkauf

Die Verbreitung von Schriftstücken, Werbematerial bzw. der Verkauf von Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

4 Geltungsbereich

Wir orientieren uns als Mitglieder der Schulgemeinschaft des Siebenpfeiffer-Gymnasiums nicht nur in der Schule und auf dem Schulgelände, sondern auch im schulischen Umfeld an den Werten, die an dieser Schule gelebt werden, sei es bei **Schulveranstaltungen**, an der **Bushaltestelle** oder bei **Klassen-** und **Studienfahrten** sowie **Exkursionen** und **Unterrichtsgängen**, bei denen sich Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Siebenpfeiffer-Gymnasiums aufhalten und unsere Schule repräsentieren. Wir halten auch zusätzlich im Vorfeld aufgestellte spezifische Verhaltensregelungen bei schulischen Veranstaltungen ein.

Auch das **Internet** stellt einen öffentlichen sozialen Raum dar. Es ist daher mit den Werten der Schule unvereinbar, Mitglieder der Schulgemeinschaft im Internet zu bedrohen oder zu beleidigen. Führen derartige Aktionen dazu, dass sich die Betroffenen in der Schule nicht mehr wohl oder sogar bedroht fühlen, ist die schulische Ordnung verletzt. Die Regelungen aus Abschnitt [1.4](#) (Persönlichkeitsrechte) gelten analog.

5 Einhaltung der Hausordnung und Maßnahmen

Wir als Mitglieder der Schulgemeinschaft wirken bei der Einhaltung der Hausordnung mit.

Das **Hausrecht** wird durch die Schulleitung ausgeübt; alle an der Schule Tätigen unterstützen diese bei der Umsetzung der Hausordnung.

Lehrkräfte führen vor Beginn des Unterrichts, während der Pausen und an der Bushaltestelle nach der sechsten Stunde gemäß einem Sonderplan Aufsicht; die speziellen Aufgaben der jeweiligen Aufsichten werden von der Schulleitung erstellt und den jeweiligen Situationen angepasst.

Verstöße gegen die Hausordnung sind Verstöße gegen die Schulgemeinschaft und werden von dieser nicht geduldet. Je nach Schwere des Verstoßes werden erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 96 und 97 der [Übergreifenden Schulordnung](#) des Landes Rheinland-Pfalz getroffen.

Wer das Schulgelände, Einrichtungsgegenstände oder Außenanlagen der Schule beschmutzt oder beschädigt, muss den ursprünglichen Zustand wiederherstellen bzw. die

Kosten für eine Reparatur erstatten.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Hausordnung wird nach § 102 der [Übergreifenden Schulordnung](#) des Landes Rheinland-Pfalz erlassen und tritt am *01.10.2016* in Kraft. Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Mit der Anmeldung am Siebenpfeiffer-Gymnasium (für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte, mit dem Dienstantritt (für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bzw. mit dem Betreten des Schulgeländes (für alle anderen Personen) wird diese Hausordnung anerkannt.

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält bei der Anmeldung ein Exemplar dieser Hausordnung, von deren Inhalt auch die Erziehungsberechtigten Kenntnis nehmen. Darüber hinaus ist eine aktuelle Fassung der [Hausordnung](#) auf der Homepage der Schule zu finden.

Zu Schuljahresbeginn und aus gegebenen Anlässen wird die Hausordnung in den Klassen und Kursen besprochen.

6.2 Weitere Ordnungen und Regelungen

Über die Hausordnung hinaus gelten am Siebenpfeiffer-Gymnasium [weitere Ordnungen und Regelungen](#), an die wir uns halten:

- Ganztagsordnung
- Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik
- Nutzungsordnung der Mediothek
- Nutzungsordnung für die Mensa
- Nutzungsordnung für die Sportstätten
- Nutzungsordnung der naturwissenschaftlichen Fachräume
- Ordnung des Schulsanitätsdienstes

Neue Ordnungen am Siebenpfeiffer-Gymnasium werden automatisch Bestandteil der Hausordnung.

6.3 Notwendigkeit der Neuanpassung

Die Hausordnung kann jederzeit unter Beteiligung der schulischen Gremien angepasst werden.